

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Verwaltungsvereinfachung im Einfuhrbereich

B. Lösung

Abschaffung der Ausschreibung mit laufender Antragstellung
durch Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 6, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1982 (Beilage zum BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1982), zuletzt geändert durch die

Verordnung vom 27. September 1983 (BAnz. Seite 10689), erhält die Fassung der Anlage*).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

*) Veröffentlicht als Beilage Nr. 57/83 zum Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31. Dezember 1983.

Begründung**A. Allgemeines**

Mit der Neufassung der Einfuhrliste zum 1. Januar 1984 wird das Verfahren der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) aufgehoben. Die Einfuhr der Waren, die diesem Verfahren unterlagen, war de facto liberalisiert, de jure aber noch genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungserfordernis diente der besonderen Überwachung von Einfuhren aus Staatshandelsländern und war von handelspolitischer Vorsicht gegenüber nicht marktwirtschaftlich zustande kommenden Bedingungen von Einfuhren aus diesen Ländern diktiert. Ausschlaggebend für die Herstellung der Genehmigungsfreiheit ist die Erfahrung der letzten Jahre, daß wesentliche Marktstörungen bei den im AmlA-Verfahren eingeführten Waren ausgeblieben sind. Dies läßt es als vertretbar erscheinen, auf die Vorausüberwachung dieser Einfuhren in Zukunft zu verzichten. Im Falle künftiger Störungen besteht nach wie vor die Möglichkeit, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die durch EG-Recht oder nationales Außenwirtschaftsrecht vorgesehenen Vorausüberwachungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen bleiben unverändert. In Fällen von Einfuhren mit auffälliger Abweichung vom Marktpreis nach unten können überdies national Preisprüfungsverfahren eingeleitet und die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Untersuchungen durchgeführt werden. Hinzu kommt der Wille der Bundesregierung zu praktischen Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung und „Entbürokratisierung“: Durch die Aufhebung der AmlA entfällt für den Einführer insoweit das Antragsverfahren; beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft entfallen pro Jahr rund 4 000 Genehmigungsvorgänge; bei der Zollabfertigung braucht dieses Papier nicht mehr vorgelegt zu werden, was auch die Zollverwaltung entlastet.

Weiter berücksichtigt die Neufassung die ab 1. Januar 1984 geltenden Änderungen im deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, die auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE) beruhen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten; die Abschaffung der AmlA und die damit einhergehende Verfahrensvereinfachung führt zwar zu Kostenersparnissen, diese werden aber im Hinblick auf den Wert des betroffenen Warenvolumens kaum bei den Preisen spürbar werden.

B. Im einzelnen**Artikel 1**

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Anwendung der Einfuhrliste

In Nummer 3 wurde der hinter cc) stehende Absatz, der das System der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) — vgl. o. A. — enthielt, gestrichen.

II. Warenliste**1. Anmerkungen**

- a) Die Anmerkung 36 erhält die Fassung: „Eine Einführerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste C genanntes Land ist.“
- b) Die Anmerkungen 39, 42 und 49 erhalten die Fassung: „— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.
- c) Die Anmerkung 41 erhält die Fassung: „41) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn a) Ursprungsland die Tschechoslowakei ist oder b) ein anderes in der Länderliste C genanntes Land Ursprungs- und nicht zugleich Einkaufsland ist.“
- d) Die Anmerkung 47 erhält die Fassung: „47) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn die Ware zur metallurgischen Umwandlung in Gußstoffe mit mehr als 1,9% Kohlenstoff (Warennummer 7301 230) Verwendung findet.“

Die Änderungen a) bis d) sind Folge der Abschaffung der AmlA, wobei die neugefaßte und wiederum bei Warennummer 7310 110 anzubringende Anmerkung 41 dem Umstand Rechnung trägt, daß bei Walzdraht die Einfuhren aus der CSSR bisher noch nicht liberalisiert und die Einfuhren aus anderen Ländern der Länderliste C nach der AmlA nicht über jedes beliebige Drittland bezogen werden konnten; die Gefahr einer Marktstörung bei voller Liberalisierung der Einfuhr besteht noch fort. Die neue Anmerkung 47 gibt die auch bisher schon unter dem AmlA-System bestehende Einschränkung für die Einfuhr von Waren der Warennummer 7301 210 wieder. Wegen Anmerkung 36 s. u. Nr. 3 Buchstabe f).

- e) Die Anmerkung 77 erhält die Fassung: „— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.
(s. dazu unten Nr. 3 Buchstabe e).

2. Textilkategorien

Auf Grund von Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik werden einzelne Warennummern ausgetauscht (s. Kat. 42, 46, 97, 127 A und 154).

3. Warenliste im einzelnen

- a) Das die AmlA kennzeichnende Zeichen „(+)“ wird wegen Abschaffung der AmlA in

der Spalte 4 der gesamten Einfuhrliste gestrichen (insgesamt 130 Warennummern). Aus dem gleichen Grund werden dort die Anmerkungshinweise 39 und 42 — bei insgesamt 22 Warennummern — gestrichen; die damit hergestellte de jure-Liberalisierung gegenüber China und Rumänien wird künftig durch die Anmerkungshinweise 43 und 44 gekennzeichnet. Der Hinweis 49 wird durch 48 ersetzt, da Hinweis 49 sich von 48 nur durch die ausdrückliche Nichtgewährung der AmlA unterschied.

- b) Durch Einfügung der Anmerkungshinweise 43 und 44 bei den Warennummern 4203 250, 7302 540, 7901 112, 7901 114 und 7903 125 bis 7903 190 wird die Einfuhr dieser Waren aus China und Rumänien genehmigungsfrei. Bei den Warennummern 6402 350, 6402 450, 6402 500 und 6402 560 wird durch Einfügung des Anmerkungshinweises 43 die Einfuhr aus China genehmigungsfrei.
- c) Bei den Warennummern 4603 102, 4603 109 und 6501 100 werden in Spalte 4 alle Zeichen und Anmerkungshinweise gestrichen, womit eine weltweite Liberalisierung eintritt.
- d) Bei den Warennummern 5509 030 bis 5509 990, 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790, 6004 890, 6101 620 bis 6101 660, 6101 720 bis 6101 760, 6102 660 bis 6102 720, 6202 120, 6202 130, 6202 194 und 6202 199 wird jeweils in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „101“ gestrichen und in Spalte 5 die Angabe „EEG⁷³“ eingefügt. Die Beschränkungsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. 1898/83 vom 12. Juli 1983 (ABl. EG Nr. L 188 S. 5), Nr. 1899/83 vom 12. Juli 1983 (ABl. EG Nr. L 188 S. 7) und Nr. 1957/83 vom 14. Juli 1983 (ABl. EG Nr. L 192 S. 29) laufen mit dem 31. Dezember 1983 aus. Künftig ist nur eine Einfuhrüberwachung vorgesehen.
- e) Bei den Warennummern 5710 210, 5710 310, 5710 620 und 5710 700 werden die Anmer-

kungshinweise 53 und 77 gestrichen, da die mengenmäßigen Beschränkungen für diese Waren mit Ursprung in Indien und Bangladesch mit dem 31. Dezember 1983 auslaufen — vgl. VO (EWG) Nr. 298/82 des Rates vom 26. Januar 1982 (ABl. EG Nr. L 43 S. 1) und VO (EWG) Nr. 363 des Rates vom 20. Januar 1981 (ABl. EG Nr. L 43 S. 1).

- f) Bei den Warennummern 6005 040, 6005 760 bis 6005 790, 6005 810, 6005 850 und 605 880 bis 6005 910 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 54 eingefügt. Durch Verordnung (EWG) Nr. 3157/83 der Kommission vom 7. November 1983 (ABl. EG Nr. L 309 S. 17) sind für die Einfuhr von Waren dieser Warennummern mit Ursprung Macau eine Höchstmenge und die vorherige Vorlage eines Einfuhrdokuments festgesetzt worden.
- g) Bei den Warennummern 7311 500 und 7363 292 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „EE³⁶“ eingefügt, da auf die früher mit der AmlA gegebene Überwachung bei diesen beiden Warennummern noch nicht verzichtet werden kann. Zu diesem Zweck erhält die Anmerkung 36 einen auf die Länderliste C beschränkten Inhalt (s. II. 1. Buchstabe a).
- h) Bei den Warennummern 8462 010 und 8462 090 sowie 9401 410 tritt ohne sachliche Änderung der Anmerkungshinweis 48 anstelle von 49 (vgl. hierzu die Begründung zu vorstehendem Buchstaben a).

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.